

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung  
am 26. März 2026 folgende*



## **Vorgaben für die Einhebung der Kindergartengebühren**

*für die NÖ Landeskindergärten in der Marktgemeinde Altllengbach*

*beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Art der Kindergartengebühren**

- (1) Von den Erziehungsberechtigten werden für den Besuch der NÖ Landeskindergärten in der Marktgemeinde Altllengbach folgende Beiträge seitens der Marktgemeinde Altllengbach eingehoben:
  - a. Materialbeitrag
  - b. Essensbeitrag
  - c. Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung
  - d. Beitrag für die Nichtinanspruchnahme einer Ferienbetreuung

### **§ 2**

#### **Materialbeitrag**

- (1) Der Materialbeitrag beträgt **pro Kind und pro Monat € 15,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Materialbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altllengbach mitgeteilt.
- (3) Der Materialbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche einen NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altllengbach besuchen und für die eine entsprechende Betreuungsvereinbarung vorliegt.
- (4) Eine aliquote Aufteilung des Materialbeitrages anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Tage eines Kindes erfolgt nicht.
- (5) Wenn ein Kind während eines gesamten Monats nicht im Kindergarten anwesend sein kann (z.B. wegen längerer Krankheit), dann wird kein Materialbeitrag für diesen Monat verrechnet.

### **§ 3** **Essensbeitrag**

- (1) Der Essensbeitrag **pro Kind und pro Mittagessen wird gemäß dem aktuellen Preis des Lieferanten verrechnet**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Essensbeitrag wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlenzbach mitgeteilt.
- (3) Der Essensbeitrag wird für alle Kinder berechnet, welche ein Mittagessen in einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlenzbach konsumiert haben.
- (4) Der Essensbeitrag ist auch vom Betreuungspersonal im NÖ Landeskindergarten (pädagogisches Personal, Betreuungspersonal, sonstiges Personal) zu entrichten. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

### **§ 4** **Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung**

- (1) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung beträgt pro Kind bei einer Nachmittagsbetreuung

<b>a. bis 30 Stunden pro Monat</b>	<b>€ 55,80</b>
<b>b. bis 40 Stunden pro Monat</b>	<b>€ 78,20</b>
<b>c. bis 60 Stunden pro Monat</b>	<b>€ 100,50</b>
<b>d. bei mehr als 60 Stunden pro Monat</b>	<b>€ 122,80</b>

In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.

- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Altlenzbach mitgeteilt.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung wird für alle Kinder berechnet, für die von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) ein entsprechendes Nachmittagsbetreuungsmodell an einem NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Altlenzbach gewählt wurde.
- (4) Eine aliquote Aufteilung des Beitrages für die Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung anhand der tatsächlich im Kindergarten anwesenden Betreuungszeiten eines Kindes erfolgt nicht.

- (5) Wird das in der Betreuungsvereinbarung (bzw. den Änderungen zu den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen) gewählte Nachmittagsbetreuungsmodell vom Stundenausmaß überschritten, so fällt **pro zusätzlicher Betreuungsstunde pro Monat eine Mehrleistungsgebühr von € 8,00** an. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (6) Wenn keine Nachmittagsbetreuung angemeldet wurde und aufgrund einer Ausnahmesituation dennoch eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden musste, so wird diese pro betreuten Nachmittag mit einem Tarif für eine **flexible Nachmittagsbetreuung in Höhe € 8,00** verrechnet. In diesem Preis ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (7) Der Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung nach Absatz 6 kann maximal dreimal in einem Monat bzw. maximal fünfmal in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Alle darüberhinausgehenden Betreuungsstunden werden mit der Mehrleistungsgebühr nach Absatz 5 verrechnet. Die in Absatz 5 angeführte Berechnungsmethode ist hierbei sinngemäß zu verwenden.

## **§ 5**

### **Beitrag für die Nichtinanspruchnahme einer Ferienbetreuung**

- (1) Der Beitrag für die Nichtinanspruchnahme einer Ferienbetreuung trotz Anmeldung beträgt **pro Kind und pro Ferienwoche € 60,00**. In diesem Preis ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer von 13 % bereits enthalten.
- (2) Der Beitrag für die Nichtinanspruchnahme einer Ferienbetreuung trotz Anmeldung wird jeweils zu Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat berechnet und den Erziehungsberechtigten mittels einer Vorschreibung durch die Marktgemeinde Alt Lengbach mitgeteilt.
- (3) Entfällt
- (4) Als Ferienbetreuung gilt die Betreuungszeit während der zwei Sommerwochen, in denen keine Pädagoginnen bzw. Pädagogen anwesend sind. Der genaue Zeitraum wird den Erziehungsberechtigten jährlich von der Marktgemeinde Alt Lengbach bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten separat angemeldet werden.
- (5) Entfällt
- (6) Entfällt

## § 6 Ausnahmeregelungen

- (1) Eine Änderung des Stundenmodells für die Nachmittagsbetreuung zu einem anderen Zeitpunkt als in der Betreuungsvereinbarung festgehalten ist nur mittels einer Sonderregelung möglich. Um eine solche Sonderregelung zu gewähren, bedarf es eines schriftlichen Ansuchens vor Beginn des Monats der Inanspruchnahme beim Bürgermeister der Marktgemeinde Altlenzbach. Dieses Ansuchen hat eine entsprechende Begründung zu beinhalten. Über die Ablehnung bzw. Erteilung einer Sonderregelung bis zu einer Dauer von drei Monaten entscheidet der Bürgermeister, darüberhinausgehend entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Altlenzbach.
- (2) Sollten Nachmittagsbetreuungsmodelle aufgrund von Ausnahmesituationen (z.B. Lockdown einer Pandemie, Sperre des Kindergartenbesuches, oder ähnliches) nicht eingehalten werden können, so kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Altlenzbach entscheiden, dass die Abrechnung anhand der tatsächlichen Betreuungsstunden erfolgt. Bis zu sechs begonnen Nachmittagen werden hierbei mit dem Tarif für die flexible Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 Absatz 6 dieser Verordnung (§ 4 Absatz 7 bleibt in diesem Fall unberücksichtigt) verrechnet. Bei mehr als sechs begonnen Nachmittagen wird der jeweilige Tarif gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden herangezogen, ohne dass die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen dadurch geändert werden. Diese Entscheidung des Bürgermeisters gilt jeweils nur für einen Monat.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Vorgaben treten mit 01. September 2026 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Vorgaben treten mit Wirksamkeit dieser Vorgabe außer Kraft.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

angeschlagen am: 30.03.2026  
abgenommen am: 14.04.2026